

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Wahlbekanntmachung

1. Am 13.09.2020 findet die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Schwelm und die Wahl der Vertretung und des Landrates des Ennepe-Ruhrkreises und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Schwelm ist in 19 allgemeine Gemeindevahlbezirke und 3 Kreiswahlbezirke eingeteilt. Der Gemeindevahlbezirk 190 ist in die Stimmbezirke 191 und 192 unterteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Darüber hinaus sind fünf Briefwahlvorstände eingerichtet worden. Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Gültigkeit der Wahlscheine der Briefwahl bei der Stadt Schwelm um 13.00 Uhr im Rathaus der Stadt Schwelm, Hauptstr. 14, zusammen. Ab 16:00 Uhr werden die verschlossenen Stimmzettelumschläge den einzelnen Wahlvorständen in den Wahlbezirken zur Auszählung übergeben.

Folgende Wahllokale stehen zur Verfügung. Alle sind barrierefrei, also für Wahlberechtigte mit körperlichen Beeinträchtigungen ohne fremde Hilfe zu erreichen:

- 010 DRK Bildungsinstitut EN g GmbH, Lindenbergstr. 78,
- 020 Kindertagesstätte Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße 17
- 030 Grundschule Nordstadt I, Hattinger Str. 47,
- 040 Grundschule Nordstadt II, Hattinger Str. 47,
- 050 Jugendzentrum , Märkische Str. 16,
- 060 Christliche Gemeinde, Sedanstr. 14,
- 070 Katholische Grundschule St. Marien, Jahnstr.22,
- 080 Grundschule Ländchenweg I, Ländchenweg 8,
- 090 Trausaal, Moltkestr. 24,
- 100 Kindertagesstätte Stadtmitte, Märkische Straße 4,
- 110 Pfarrheim St. Marien, Marienweg 2,
- 120 Grundschule Engelbertstr. II, Engelbertstr. 2,
- 130 Sportheim an der Rennbahn, Jesinghauser Str. 50,
- 140 Grundschule Engelbertstr. I, Engelbertstr. 2,
- 150 Bürgerbüro, Moltkestr. 24,
- 160 Märkisches Gymnasium, Präsidentenstr. 1,
- 170 Stadtbücherei, Hauptstr. 9 -11,
- 180 Petrus-Gemeindehaus, Kirchplatz 7,
- 191 Grundschule Ländchenweg II, Ländchenweg 8,
- 192 Firma Erfurt & Sohn, Wupperstr. 39.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis**, Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum persönlich oder durch eine bestimmte Hilfsperson gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht

erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Für jeden ausgehändigten Stimmzettel hat der/die Wähler/in eine Stimme:

▪ Landrat	weißer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
▪ Kreistag	blauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
▪ Bürgermeister	grüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
▪ Stadtrat	gelber	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
▪ Verbandsversammlung Ruhr	hellvioletter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge sowie die zugelassenen Reservelisten der Parteien und Wählergruppen, deren Wahlvorschlag für den Wahlbezirk zugelassen ist, mit den Namen der ersten drei Bewerber.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge) beschaffen. Die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie **dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwelm, den 06.08.2020

Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin
In Vertretung
gez.

Ralf Schweinsberg